



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn  
Robert Michael Klein  
nur per E-Mail

ZR

bearbeitet von:  
N. Brack

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0  
Fax +49 228 99 527-2394

zr@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 20. Juli 2021

AZ: ZR-53-1/

## Zugang zu amtlichen Informationen;

### Ihre E-Mail vom 7. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Klein,

mit E-Mail vom 7. Juni 2021 beantragten Sie im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ über die Plattform frag-den-staat.de u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Herausgabe

*„sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern des bpa Arbeitgeberverbands e.V. im Jahr 2018 in Ihrem Haus (BMAS).“*

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand möchte ich Sie auf nachfolgende allgemeine Erwägungen hinweisen:

Es liegen Anhaltspunkte für eine **rechtsmissbräuchliche** Antragstellung vor.

Mit der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ wird ein langjähriges Ziel der Lobbyarbeit von [abgeordnetenwatch.de](http://abgeordnetenwatch.de) und [frag-den-staat](http://frag-den-staat.de) fortgeführt. Dies soll – wie angekündigt – durch eine Steigerung des Antragsvolumens in den Folgejahren („in der Zukunft tausende Anfragen pro Jahr“) erreicht werden. Hierdurch soll eine funktionelle Überlastung der Bundesregierung im Allgemeinen und BMAS im Besonderen herbeigeführt werden, um die Bundesregierung auf diese Weise zu veranlassen, ein „echtes Lobbyregister“ im Sinne der Kampagne einzuführen. Die Kampagne zielt auf die Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten ab; ihr Zweck liegt somit „außerhalb des IFG“ und ist daher rechtsmissbräuchlich.

Dabei ist unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf Zugang/Herausgabe von Dokumenten richtet oder auf eine Auskunft bezieht, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind. Denn auch die Auskunft ist Teil der genannten Kampagne und bereitet lediglich den Informationszugang durch Herausgabe von Dokumenten vor. Endziel der Kampagne bleibt auch bei einem vorbereitenden Auskunftersuchen das außerhalb des IFG liegende Ziel der Erstellung eines „echten Lobbyregisters“.

Des Weiteren können dem von Ihnen begehrten Informationszugang weitere Versagungsgründe entgegenstehen, insbesondere der *Schutz behördlicher Beratungen* (§ 3 Nr. 3 b IFG) sowie der *Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung*, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als anerkannter ungeschriebener Ausschlussgrund ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess darstellt, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Außerdem möchte ich Sie auf eventuell entstehende Kosten hinweisen. Sollten die o.g. Gründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, wäre eine Auskunftserteilung kostenpflichtig.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen als rechtlich gebundene Verwaltungsentscheidung zu erheben. Entsprechend dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) betragen die Gebühren höchstens 500 Euro.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erhebung von Gebühren ist im Übrigen unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten richtet oder es sich „nur“ um eine Auskunft handeln soll, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind.

Kostenfreie, einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige **Verwaltungsaufwand entscheidend**, jedoch nicht der Umfang der Auskunft. Im vorliegenden Fall dürfte der zeitliche Aufwand über dem einer einfachen Anfrage von bis zu 30 Minuten liegen (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV), sodass grundsätzlich der Gebührenrahmen gemäß Teil A Nr. 2 der IFGGebV von 15,00 EUR bis 500 EUR eröffnet wäre. Die konkreten Kosten können allerdings erst mit Abschluss des Verfahrens berechnet werden.

Ich bitte Sie, mir **bis zum 5. August 2021** mitzuteilen, ob Sie im Falle des Informationszugangs die anfallenden Gebühren übernehmen und Ihr Antrag weiterbearbeitet werden soll. Bis zu einer Rückmeldung von Ihnen ruht das Verfahren. Für den Fall, dass Sie sich bis zum o.g. Datum nicht melden, gehe ich davon aus, dass Sie ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Sollten Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten, bitte ich Sie, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens außerdem um Ihre **zustellfähige Postanschrift**. Die Angaben in Ihrem Antrag enthalten zwar Namen und Straße, aber keinen Wohnort. In Fällen, in denen die Auskunft gebührenpflichtig ist oder durch Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes die Auskunftserteilung verweigert wird, sind rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen, deren Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss. Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist deshalb die Angabe der Postadresse Voraussetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brack